

## **Satzung des Bundesverbandes freiberuflicher Kulturwissenschaftler e.V.**

*Geänderte Fassung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Berlin am 28.5.2011.*

In dieser Satzung wird aus Gründen der Lesefreundlichkeit die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jedoch immer gedanklich eingeschlossen.

### § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e.V.“ (BfK).  
Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck und Aufgaben

Der BfK ist ein Zusammenschluss von selbstständigen Einzelpersonen und Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich der Kulturwissenschaften gegen Entgelt anbieten. Der Verein nimmt ihre beruflichen und wirtschaftlichen Interessen in seiner Arbeit wahr. Er ist bestrebt, den Einfluss der Kulturwissenschaften und der Kulturvermittlung auf das öffentliche Leben zu stärken.

Der BfK ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Überschüsse dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

Um den Vereinszweck zu erreichen, stellt sich der BfK im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten die Aufgaben:

1. In Politik, Verwaltung und Gesellschaft für die Notwendigkeit qualitätvoller kulturwissenschaftlicher Arbeit einzutreten, wie sie nur von akademisch ausgebildeten Fachleuten geleistet werden kann.
2. Das Berufsbild des freiberuflichen Kulturwissenschaftlers zu konkretisieren.
3. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit Kontakte zwischen öffentlichen und privaten Stellen und den Vereinsmitgliedern herzustellen und zu fördern.
4. Durch Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen, Förderung der fachlichen Diskussion innerhalb des Vereins sowie den Ausbau der Kontakte zu Universitäten und Forschungseinrichtungen den Qualitätsstandard der kulturwissenschaftlichen Arbeit seiner Mitglieder zu sichern.
5. Durch Erarbeiten von Kalkulationsempfehlungen zu einer leistungs- und qualitätsgerechten Honorierung freiberuflicher kulturwissenschaftlicher Tätigkeit beizutragen.
6. Durch den Aufbau eines Netzwerkes die Kommunikation zwischen den Vereinsmitgliedern zu vereinfachen.
7. In Konfliktfällen stellt sich der BfK für einen Ausgleich der Interessen zwischen Auftraggebern und Vereinsmitgliedern, gegebenenfalls unter Beiziehung externer Fachleute, beratend zur Verfügung.

### § 3. Mitgliedschaft: Arten, Beginn, Beendigung

1. Der Verein ermöglicht folgende Arten der Mitgliedschaft:

- 1.1 Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die
  - den Vereinszweck uneingeschränkt unterstützen,
  - eine akademische, im weitesten Sinne kulturwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben,

- ihren Lebensunterhalt hauptsächlich und nicht nur vorübergehend durch freiberufliche kulturwissenschaftliche Tätigkeit erwirtschaften.

1.2 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsarbeit materiell und ideell unterstützen.

1.3 Zu korrespondierenden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen berufen werden, die die Ziele des BfK unterstützen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens fünf Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung.

1.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

1.5 Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2.1 Der Beitritt zum Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung wird durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgesprochen. Bei Stimmgleichheit gibt das Stimmenverhältnis innerhalb des Vorstandes den Ausschlag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

2.2 In Ausnahmefällen können auch Antragsteller, die nicht alle der angeführten Beitrittskriterien erfüllen, in den BfK aufgenommen werden. Über diese Anträge entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das Stimmenverhältnis innerhalb des Vorstandes den Ausschlag.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

3.1 Tod,

3.2 schriftliche Kündigung des Mitglieds per Einschreiben mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung ausstehender Jahresbeiträge,

3.3 Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

3.4 Ausschluss aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens, wenn das Verhalten des Mitglieds sich nicht mehr mit den Zielen des Vereins vereinbaren lässt und/oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

3.5 Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das Stimmenverhältnis innerhalb des Vorstandes den Ausschlag. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung über die Entscheidung des Einspruches einzuberufen.

3.6 Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft außerdem mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

4. Ordentliche Mitglieder, die die Kriterien nach § 3, Abschnitt 1.1 nicht mehr erfüllen, können als fördernde Mitglieder den Verein weiterhin unterstützen.

5. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

6. Bei juristischen Personen ist nur eine natürliche Person mit allen Rechten und Pflichten vertretungsberechtigt.

7. Ein ausgetretenes/ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.

## § 4 Organe

Die Organe des BfK bestehen aus:

1. Der Mitgliederversammlung,
2. dem Vorstand mit dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten Stellvertreter sowie dem Finanzreferenten (Kassenwart),
3. dem Beirat, der sich aus den Referenten für spezielle Bereiche oder deren Stellvertretern zusammensetzt.
4. Vorstand und Beirat bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

1.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal pro Jahr statt. Dazu muss der Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

1.2 Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss der Vorstand einladen, wenn dazu ein Vorstandsbeschluss oder ein schriftlicher, von wenigsten einem Drittel der Mitglieder unterstützter Antrag vorliegt.

1.3 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

1.4 Jede korrekt einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht; bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

1.5 Beschlüsse über Satzungs- und Beitragsänderungen können nur gefasst werden, wenn sie in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung genannt werden.

1.6 Die Mitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht bei den Mitgliederversammlungen.

1.7 Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

1.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 2.1 Wahl von Vorstand und Referenten,
- 2.2 Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- 2.3 Entlastung des Vorstandes und des Finanzreferenten (Kassenwart),
- 2.4 Festlegen des Rahmens der Verbandsaktivitäten,
- 2.5 Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- 2.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 2.7. Erlass und Abänderung von Ordnungen.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Finanzreferenten (Kassenwart). Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sowie der Finanzreferent werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderem Wahlgang mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Nur ordentliche Mitglieder des BfK können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten. Er eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus.
3. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung vertreten die beiden Stellvertreter gemeinsam. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über Euro 1.000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wählt der erweiterte Vorstand aus seinen Reihen ein kommissarisches Vorstandsmittglied, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmittgliedes wahrnimmt. Bei dieser Mitgliederversammlung wird der vakante Vorstandsposten neu besetzt.
5. Die Vorstandsmittglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 7 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes, des Beirates oder von fünf Vereinsmitgliedern über Einführung und Aufhebung von Referaten für spezielle Sektionen, Regionen oder Sachgebiete. Die Referenten und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Der Beirat setzt sich aus den Referenten oder deren Stellvertretern zusammen.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmittgliedes führt dessen Stellvertreter die Geschäfte weiter. Dieser beruft bei Bedarf einen kommissarischen Stellvertreter. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen neuen Referenten und seinen Stellvertreter.
3. Dem Beirat obliegt zusammen mit dem Vorstand die inhaltliche Vereinsarbeit.

## § 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.
2. Bei unüberbrückbaren Differenzen innerhalb des Vorstandes berät dieser die strittigen Fragen im erweiterten Vorstand. Dieser entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Stimmenverhältnis innerhalb des Vorstandes den Ausschlag. Eine Enthaltung ist in diesem Fall nicht möglich.
3. Der erweiterte Vorstand kann eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle einrichten. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Anstellung von Personal sowie über die Höhe der zu zahlenden Gehälter. Bei Stimmengleichheit gibt das Stimmenverhältnis innerhalb des Vorstandes den Ausschlag. Eine Enthaltung ist in diesem Fall nicht möglich.

## § 9 Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“

Der Verein unterhält eine Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“. Die nähere Ausgestaltung wie Aufnahme, Organisation, Festlegung von Standards, sowie der Ausschluss wird in der Ordnung „Sektion ‚Geschäftsbereich Archäologie‘“ geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 10 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich per Bankeinzug. Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht in Rückstand, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Höhe wird auf Vorschlag des Finanzreferenten von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### § 11 Kassenführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

1. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden geleistet werden.
2. Der Finanzreferent hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Entlastung des Vorstandes und des Finanzreferenten durch die Mitgliederversammlung kann nur nach Prüfung des Jahresabschlusses durch zwei Rechnungsprüfer erfolgen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt.

### § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ordnungsgemäß dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen, kulturell engagierten Organisation zu. Die Auswahl trifft die letzte Mitgliederversammlung.

### § 13

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen und Änderungen, die auf Anregung des Registergerichtes erfolgen müssen, zu beschließen und beim Vereinsregister zur Eintragung zu bringen.

Die Satzung wurde beschlossen in Bonn, den 26. September 1998  
geändert am 27. Oktober 2001 und am 28. Mai 2011.